



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 16 vom 06.09.2019

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim; Wasserrecht; Bekanntmachung über das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Attenhofen, Rannertshofen, Pötzmes, Auerkofen, Rachertshofen, Walkertshofen, Thonhausen und Oberwangenbach in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach	167
Landratsamt Kelheim; Allgemeine Vorschrift des Landkreises Kelheim als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Gebiet der Marktgemeinde Bad Abbach vom 22.07.2019	169
Sparkasse Landshut; Aufgebot einer verlorengegangenen Sparurkunde	172



Bekanntmachungen des Landratsamtes

44-641-AT 3

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Attenhofen, Rannertshofen, Pötzmes, Auerkofen, Rachertshofen, Walkertshofen, Thonhausen und Oberwangenbach in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach

Bekanntmachung

Der Gemeinde Attenhofen wurde mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 20.06.2018, Nr. 44-641-AT 3, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Attenhofen, Rannertshofen, Pötzmes, Auerkofen, Rachertshofen, Walkertshofen, Thonhausen und Oberwangenbach in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach, erteilt. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, wurden mit Bekanntmachung vom 02.02.2018 bekanntgemacht.

Die Gemeinde Attenhofen beantragt unter Vorlage einer Entwurfsplanung vom März 2019 für weitere Einleitungen von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Wirtsleit´n“ und dem Ausbau der Spitzauer Straße in Walkertshofen in den Wangenbacher Bach, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Ableitung des Niederschlagswassers aus den Bereichen des Baugebietes Wirtsleit´n und dem Ausbau der Spitzauer Straße über die **Einleitungsstelle RE 11 Walkertshofen (FI.Nr. 155/2, Gemarkung Walkertshofen)** in den Wangenbacher Bach.

Rechtliche Würdigung

Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Wangenbacher Bach stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Anpassung einer bereits erteilten gehobenen Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1 i. V. m. 15 WHG.

Über die Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 1, § 11 Abs. 2 WHG; Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von Montag, den 16.09.2019 bis Dienstag, 15.10.2019 (Auslegungsfrist)

- a) beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 13, 93309 Kelheim (4. OG, Zimmer Nr. 04.04)
- b) bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Regensburger Straße 1, 84048 Mainburg

während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung und ein Teil der Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben werden gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite www.landkreis-kelheim.de unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt. Die zum Vorhaben gehörigen **Antrags- und**

Planunterlagen können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Landratsamt Kelheim und bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 29.10.2019 (Einwendungsfrist) beim Landratsamt Kelheim (Donaupark 12, 93309 Kelheim) oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg (Regensburger Straße 1, 84048 Mainburg), schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der Einwendungsfrist beim Landratsamt Kelheim oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammel-einwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Bei Sammeleinwendungen gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz anerkannt. Das Landratsamt Kelheim hat für diesen Schriftformersatz den Zugang eröffnet (poststelle@landkreis-kelheim.de oder an poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im Erörterungstermin verhandelt werden kann. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Kelheim entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Wenn innerhalb der festgesetzten Frist kein Beteiligter Einwendungen erhebt, beabsichtigt das Landratsamt Kelheim, nach Abstimmung mit den am Verfahren beteiligten Behörden, ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) über das Vorhaben zu entscheiden.

Kelheim, 20.08.2019
Landratsamt:

Welnhofer
Regierungsrat

Allgemeine Vorschrift des Landkreises Kelheim als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Gebiet der Marktgemeinde Bad Abbach vom 22.07.2019

Präambel

Der Markt Bad Abbach möchte in seiner Gemeinde einen Fahrausweis einführen, der im gesamten Marktgebiet gilt und 1,- Euro pro Fahrgast und Fahrt kostet. Zuständiger Aufgabenträger für die Umsetzung entsprechender gemeinwirtschaftlicher Tarifvorgaben u.a. für das Gebiet der Marktgemeinde Bad Abbach ist der Landkreis Kelheim. Zur Einführung des vom Markt Bad Abbach gewünschten Fahrausweises erlässt der Landkreis Kelheim daher die nachfolgende allgemeine Vorschrift als Satzung. Eine Refinanzierung durch den Markt Bad Abbach wird in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kelheim und dem Markt Bad Abbach vereinbart.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Diese allgemeine Vorschrift über den Ausgleich für Ermäßigungen bei der Beförderung im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG in dem in § 2 bestimmten Geltungsbereich ergeht auf Grundlage des § 8 Abs. 4 Satz 1 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG und Art. 3 Abs. 2 i. V. m. mit Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 in der Rechtsform einer Satzung gemäß Art. 17 Satz 1 BayLKrO.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet der Marktgemeinde Bad Abbach Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im Sinne von § 1 erbringen, sind verpflichtet, bei diesen Verkehrsleistungen während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (§ 6) auf dem gesamten Marktgebiet den Höchsttarif von 1,- Euro pro Fahrgast und Fahrt nicht zu überschreiten.

§ 3 Ausgleichsberechnung

- (1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift haben Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die ermäßigte Beförderung aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß § 2 entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Der nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift maximal ausgleichsfähige Betrag (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) errechnet sich wie folgt:
 - Differenz des Preises des gemäß § 2 ermäßigten Fahrausweises (Höchsttarif: 1,- Euro) und des Preises des jeweils vergleichbaren Einzel-Fahrausweises (Referenz-Tarif) im Jedermannverkehr bzw. im Schülerverkehr auf den jeweiligen Linien in den entsprechenden Verkehrsverbänden bzw. Verkehrsgemeinschaften gemäß Anlage 1,
 - multipliziert mit der Anzahl der jeweils vom Verkehrsunternehmen im Bewilligungsjahr ausgereichten Fahrausweise gemäß § 2
 - Korrektur durch Preiselastizität gemäß Anlage „Preiselastizität“ (jeweils bezogen auf die in Bezug genommenen Fahrausweise des Referenztickets).

Die gemäß vorstehender Berechnung ermittelten Summen je Fahrausweis ergeben zusammengerechnet den im jeweiligen Bewilligungsjahr maximal möglichen Ausgleich.

- (3) Der Ausgleich ist darüber hinaus begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß § 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:
- Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den Gesamtkosten eines Verkehrsunternehmens bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift im jeweiligen Bewilligungsjahr die Gesamterlöse für diese Verkehre abgezogen; hinzugerechnet wird ein angemessener Gewinn.
 - Bezüglich des angemessenen Gewinns gilt:

Die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns wird pauschalierend bezogen auf die Linien im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend einer Umsatzrendite von 4,75 % berechnet. Der Betrag wird als Anteil in Höhe von 4,99 % der maßgeblichen Kosten ermittelt.
 - Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden eingehalten.
 - Ein Anreiz gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird dadurch gesetzt, dass die Verkehrsunternehmen aus dieser allgemeinen Vorschrift keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragesteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

§ 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist beim Aufgabenträger jeweils bis zum 01.12. des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres vom Verkehrsunternehmen zu stellen (Ausschlussfrist). Der Antrag für das Bewilligungsjahr 2019 kann abweichend von Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung dieser allgemeinen Vorschrift beim Aufgabenträger gestellt werden.
- (2) Mit dem Antrag reicht das Verkehrsunternehmen folgende Nachweise ein:
- Prognose der Anzahl der im Bewilligungsjahr an die Berechtigten ausgereichten Fahrausweise gemäß § 2. Die Prognose ist schlüssig herzuleiten und unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellsten Vorjahreswerte zu erstellen.
- (3) Auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Nachweise (Abs. 2) berechnet der Aufgabenträger den vorläufigen Ausgleichsbetrag des Verkehrsunternehmens und gewährt ihm monatliche Vorauszahlungen auf das vom Verkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto. Zeichnet sich im Laufe des Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der ausgereichten hier maßgeblichen Fahrausweise (vgl. § 2) anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert, passt der Aufgabenträger die Vorauszahlungen an. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Aufgabenträger auf entsprechende Entwicklungen hinzuweisen.
- (4) Für die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags sowie die Durchführung der Überkompensationskontrolle reicht das Verkehrsunternehmen jeweils zum 30.06. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres folgende Nachweise ein:

- Anzahl der im Bewilligungsjahr tatsächlich an die Berechtigten ausgereichten Fahrausweise gemäß § 2.
- Eigenerklärung oder sonstiger geeigneter Nachweis, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen an die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß § 3 Abs. 3 eingehalten sind. In dem Nachweis wird folgendes bestätigt:
 - o die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten;
 - o die Ausgleichsleistungen, die dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährt werden, führen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ihrem Anhang sowie unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 dieser allgemeinen Vorschrift nicht zu einer Überkompensation bei diesem Verkehrsunternehmen.

Der Nachweis weist zudem bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift folgende Daten aus:

- o Anzahl der im Bewilligungsjahr tatsächlich erzielten Erlöse aus Fahrausweisverkäufen anhand von monatlichen Linienstatistiken.

Soweit für die hier maßgeblichen Linienverkehre ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag i.S.d. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 besteht, nach dem die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung gemäß den Vorgaben der Verordnung einbezogen werden, kann die Nachweisführung für den Ausschluss einer Überkompensation auch im Rahmen der Abrechnung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Der Aufgabenträger kann die vom Verkehrsunternehmen nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten und Nachweise selbst prüfen oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen des Aufgabenträgers oder des von ihm beauftragten Dritten Einblick in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (3) Der Aufgabenträger veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen als Gesamtbetrag. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese allgemeine Vorschrift tritt gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayLKrO am 01.10.2019 in Kraft; ihre Geltung ist auf 10 Jahre befristet.

Kelheim, 22.07.2019
Landratsamt Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat

Anlage 1

Die Berechnung des Referenztarifes gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt wie folgt:

1. Für die Linien: 6008, 6010 und 6035 (VLK)

1 x 6er Streifenticket (1 Wabe) + 6 x Einzelticket Normal-Tarif: 12 Tickets

2. Für die Linien: 5016 und 5019 (RVV)

2 Streifen des 10er Streifentickets im Vorverkauf

Sonstige Mitteilungen

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3412348953

Antragsteller
Alois Weil sen.

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

29.11.2019

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 29.08.2019

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz